

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen*)

Vom 9. Juni 2022

Aufgrund des § 60 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen

Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden das Wort „Verordnung“ durch „Gesetz“ und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), oder nach den §§ 42 und 42f“ ersetzt.

dd) In Nr. 3 werden vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ durch „20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die zusätzlich zu einem mittleren Schulabschluss einen qualifizierten Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung erworben haben, besitzen

eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes. Diese berechtigt zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim. Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Satz 1 liegt bei einer im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung ausgewiesenen Durchschnitts-, Gesamt- oder Abschlussnote von 2,5 oder besser vor. Ist eine solche Note nicht ausgewiesen, ist aus den ausgewiesenen Noten der einzelnen Fächer und Prüfungsteile das arithmetische Mittel zu bilden. Die Immatrikulation setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus, in der sich die Studierenden verpflichten, im ersten Semester mindestens 18 oder im ersten Studienjahr mindestens 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Mit Studierenden, die ihre Studienvereinbarung nicht einhalten, führen die Hochschulen ein Beratungsgespräch. Gegenstand der Beratung ist insbesondere, wie das gewählte Studium mit Erfolg durchgeführt und in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen gegebenenfalls zum gewählten Studium bestehen. Die betreffenden Studierenden sind zur Teilnahme an der Beratung verpflichtet; bei Fortsetzung des Studiums wird auf Grundlage der Beratung eine modifizierte Studienvereinbarung abgeschlossen.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 66“ durch „§ 73“ ersetzt.

4. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 2022

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-282